

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lichtenau

vom 06. September 2011

Auf der Grundlage des § 4 i.V. mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) sowie § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) (SächsGVBl 1999 S. 247) in der gültigen Fassung vom 01.07.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 05.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige
- § 2 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte
- § 3 Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter / Protokollführer
- § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtlich Tätige sind Bürger oder nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ein Ehrenamt für die Gemeinde inne haben. Ihnen werden die notwendigen Auslagen ersetzt.
- (2) Stellt der Arbeitgeber den ehrenamtlich Tätigen für das Ehrenamt während seiner Arbeitszeit im Unternehmen frei, so werden dem Arbeitgeber auf Antrag die Lohnfortzahlungskosten ersetzt.
- (3) Entsteht ein Verdienstaussfall im Zusammenhang mit einem Ehrenamt bei einem ehrenamtlich Tätigen, der nicht Arbeitnehmer ist, so wird ihm der Verdienstaussfall auf Antrag erstattet.
- (4) Die Notwendigkeit der ehrenamtliche Tätigkeit ist glaubhaft zu machen und monatlich abzurechnen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.
- (2) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums erhalten die Gemeinderäte nur ein Sitzungsgeld.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils am Quartalsende ausbezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister

- (1) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich als Grundbetrag.
- (2) Die Verhinderungsstellvertretung (stellvertretender Bürgermeister) erfolgt in der gewählten Reihenfolge der stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Leitet ein stellvertretender Bürgermeister vollumfänglich Sitzungen, so beträgt sein Sitzungsgeld 55,00 € pro Sitzung.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, die voraussichtlich 4 Wochen am Stück überschreitet oder überschritten hat, erhöht sich für den stellvertretenden Bürgermeister der Grundbetrag auf 600 Euro ab dem auf den ersten Vertretungstag folgenden Monat.
- (5) Im Übrigen gelten die für Personen nach §1 Abs. 1 dieser Satzung geltenden Vorschriften.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung, wenn
 - die Reise direkt in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wurde,
 - entsprechende Kosten / Streckennachweise erbracht werden und
 - die Reise in Absprache mit dem Bürgermeister erfolgte.
- (2) Die Reisekostenvergütung regelt sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).
- (3) Alle Dienstreisen werden als Gesamtheit am Quartalsende abgerechnet.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Friedensrichter / Protokollführer

- (1) Der Friedensrichter /Protokollführer erhält für seine Aufwendungen folgende Entschädigung je Schlichtungsverhandlung und Sprechstunde:
 - bis zu 3 Stunden 10 €,
 - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 18 €,
 - von mehr als 6 Stunden 25 €.
- (2) Der zum Ansatz kommende Zeitrahmen beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr, als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassenbuchführung.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Quartalsende ausbezahlt.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.06.2009 außer Kraft.

Lichtenau, den 06.09.2011

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

-Siegel-